

16.12.92

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrswege (Planungsvereinfachungsgesetz - PlVereinfG)

Punkt 8 der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

- 1.) Der Gesetzentwurf wird abgelehnt

Begründung:

Der Bundesrat befürwortet grundsätzlich Maßnahmen zur Beschleunigung von Planungsverfahren, insbesondere der Verfahren für den Ausbau von Schienenwegen. Der Gesetzentwurf ist jedoch nicht geeignet, eine spürbare Verkürzung der Planungszeiten zu bewirken. Hierzu wäre es erforderlich gewesen, zunächst Erfahrungen mit dem für die neuen Bundesländer geltenden Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz (BR-Drs. 663/91) zu sammeln und in den vorliegenden Gesetzentwurf einfließen zu lassen. Der Bundesrat bedauert, daß dies - entgegen anderslautenden Bekundungen der Bundesregierung - nicht erfolgt ist.

Bereits bei der Diskussion um das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz ist deutlich geworden, daß die eigentlichen Verzögerungen in der Voruntersuchungsphase, also vor Einleitung der förmlichen Verfahren (Raumordnungs-, Planfeststellungsverfahren) liegen. Die dort vorhandenen Einsparmöglichkeiten werden vom Gesetz nicht in Erwägung gezogen.

Die Vorschriften des Gesetzentwurfs beschränken sich vielmehr darauf,

- die bestehenden Beteiligungsrechte der Bürger und der anerkannten Naturschutzverbände in den formellen Verfahren einzuschränken. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften über die Plangenehmigung und das Unterbleiben der Planfeststellung.
- die Kompetenzen der Länder zu beschränken, z. B. durch die Streichung des § 49 BBahnG und die Übertragung der Anhörungskompetenz nach § 36 Abs. 4 BBahnG auf die Deutsche Bundesbahn.
- den Behörden der Länder unangemessene Fristen zur Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens (z. B. §§ 17 Abs. 3 b S. 1 und 3 c S. 1 FStrG, 17 Nr. 1 und 3 Bundeswasserstraßengesetz) und zur Durchführung des Raumordnungsverfahrens (Art. 7) einzuräumen. Dadurch wird diesen Behörden die Möglichkeit genommen, sich im notwendigen Umfang mit dem Vorhaben zu befassen und Stellung zu nehmen. Gerade das Raumordnungsverfahren, das viele Probleme bereits im Vorfeld der Planfeststellung zu lösen in der Lage ist, kann in den meisten Fällen nicht in einem Zeitraum von 6 Monaten abgeschlossen werden. Die Fiktion des § 6 a Abs. 7 a ROG kann weder aus der Sicht der Landesplanungsbehörden noch aus der des Vorhabensträgers - nicht zuletzt wegen des hohen Risikos für die Rechtmäßigkeit der Vorhabenzulassung - hingenommen werden.

Diese Beschränkungen führen zu einem Qualitätsverlust bei der Planung mit unmittelbaren Auswirkungen auf die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. Damit ist zugleich die Gefahr verbunden, daß die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage unzureichenden Abwägungsmaterials zu einem mangelhaften und damit rechtswidrigen Abwägungsergebnis kommt.

Bei allen gesetzgeberischen Überlegungen müssen die demokratischen Grundsätze beachtet werden, ohne die eine sachgerechte Planung nicht durchgeführt werden kann: Zum einen müssen die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten bleiben, zum anderen dürfen die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Bürger und Umweltschutzverbände sowie die Planungs- und Mitwirkungsrechte der Länder und Kommunen nicht eingeschränkt werden. Diesen Grundsätzen trägt der Gesetzentwurf nicht Rechnung.

Darüber hinaus führt der Gesetzentwurf auch zu einer erheblichen Verfahrensverzögerung in den Fällen, in denen keine Planfeststellung erforderlich wird. Hier sieht der Gesetzentwurf das aufwendige Notifizierungsverfahren nach § 2 Abs. 3 der Richtlinie 87/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 175/40 vom 05.07.1985) vor. Mit dieser Regelung gesteht die Bundesregierung im übrigen ein, daß ihre Behauptung in der Mitteilung vom 5. Juni 1992 an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, sie hätte die o. g. Richtlinie durch das Gesetz vom 12.02.1990 (UVPG) vollständig in nationales Recht umgesetzt, unzutreffend ist. An Stelle dieses Notifizierungsverfahrens sollte nach Auffassung des Bundesrats vernünftigerweise gleich ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Dies wäre zumindest sachgerecht.

Schließlich ist der Gesetzentwurf über die geäußerten grundsätzlichen Bedenken hinaus mit erheblichen inhaltlichen Mängeln behaftet:

- Der eingeschränkten Anwendungsmöglichkeit der Plangenehmigung ist in den Folgevorschriften (Rechtswirkungen der Plangenehmigung, vorzeitige Besitzanweisung) nicht Rechnung getragen worden.
 - Die Frage, in welchen Fällen für eine Plangenehmigung und für die Entscheidung über das Unterbleiben der Planfeststellung ein Notifizierungsverfahren nach Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 erforderlich wird, ist nicht hinreichend geprüft worden.
 - Es fehlt an einer klaren Differenzierung zwischen den Vorschriften über das Verfahren auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung und denen über das Klageverfahren.
2. Im übrigen wird die Bundesregierung gebeten, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die Planungszeiten für umweltverträgliche Schienenwege und Binnenwasserstraßen unter Wahrung der ökologischen Belange und der demokratischen Beteiligungsrechte der Bürger verkürzt werden.